

II-3740 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG
Zl. 21.891/64-1a/1982

1010 Wien, den 19. April 1982
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft

--
Klappe - Durchwahl

1731/AB

1982-04-21

zu 1784/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Jörg HAIDER,
GRABHER-MEYER an den Bundesminister für so-
ziale Verwaltung betreffend Reform des Systems
des Hilflosenzuschusses (Nr. 1784/J)

Die anfragenden Abgeordneten weisen einleitend darauf hin, daß nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Bezieher einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung einen Hilflosenzuschuß erhält, wenn er derart hilflos ist, daß er ständig der Wartung und Hilfe bedarf. Die Höhe dieses Zuschusses beträgt grundsätzlich die Hälfte der Pension, wobei es einen Mindest- und Höchstbetrag gibt. Im Gegensatz etwa zur Kriegsopferversorgung wirke sich, wie die Anfragesteller weiters ausführen, im Bereich der Pensionsversicherung der Grad der Hilflosigkeit bei der Bemessung des Hilflosenzuschusses nicht aus. Der Gesetzgeber habe mit der 32. Novelle zum ASVG bereits einen ersten Schritt zu einer Änderung dieses unbefriedigenden Systems gesetzt, dies als Voraussetzung für eine als zweiter Schritt gedachte Staffelung des Zuschusses nach dem Ausmaß der Hilflosigkeit.

In diesem Zusammenhang richten die Abgeordneten an den Bundesminister für soziale Verwaltung folgende Anfrage:

- 2 -

"Ist seitens des Bundesministeriums für soziale Verwaltung eine Reform des Systems des Hilflosenzuschusses in Richtung einer Staffelung nach dem Grade der Hilflosigkeit in Aussicht genommen, und welche zeitliche Vorstellungen gibt es hiefür?"

In Beantwortung der Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Die Frage, ob bzw. inwieweit der individuelle Leidenszustand des Pensions(Renten)beziehers bei der Festsetzung der Höhe des Hilflosenzuschusses berücksichtigt werden soll, wurde im Bundesministerium für soziale Verwaltung in der Vergangenheit bereits mehrfach geprüft. So wurde bereits im Rahmen der 23. Novelle zum ASVG, also vor vierzehn Jahren, erörtert, ob das System der Gewährung von Hilflosenzulagen nach dem Pensionsgesetz 1965 (das Pensionsgesetz 1965 kennt drei Stufen der Hilflosigkeit) in die gesetzliche Pensionsversicherung übernommen werden soll. Angesichts der vielen Argumente, die gegen die Zuerkennung des Hilflosenzuschusses nach dem Vorbild des Pensionsgesetzes 1965 sprechen, wurde einer Übernahme dieses Systems nicht nähergetreten.

Wenn auch in der Pensionsversicherung der Versorgungsgedanke den Versicherungsgedanken in der Ausprägung der Vertragsversicherung weitgehend zurückgedrängt hat, so liegt der österreichischen Pensionsversicherung doch das Prinzip zugrunde, daß grundsätzlich die Leistungen der Pensionsversicherung von der Anzahl der erworbenen Versicherungszeiten und dem in bestimmten Beobachtungszeiträumen erzielten Erwerbseinkommen abhängig gemacht werden. Zwar enthält schon die derzeitige Regelung des Hilflosenzuschusses gemäß § 105a ASVG Elemente des Versorgungsgedankens, nämlich die Begrenzung des Hilflosenzuschusses

- 3 -

nach unten (Mindesthilflosenzuschuß) und nach oben (Höchstausmaß des Hilflosenzuschusses). Doch trägt diese Regelung dadurch, daß sie die Höhe des Hilflosenzuschusses grundsätzlich von der Höhe der Pension abhängig macht, in ihrem Wesen nach dem Versicherungsprinzip Rechnung. Mit dem System eines je nach dem Grad der Hilflosigkeit abgestuften Hilflosenzuschusses würde man sich hingegen vom Versicherungsprinzip vollkommen entfernen. Davon abgesehen steht fest, daß die geltende Regelung sowohl aus der Sicht der Verwaltung als auch aus der Sicht des Anspruchsberechtigten wesentlich einfacher durchzuführen ist als die Regelung des Pensionsgesetzes 1965, was im Hinblick auf den viel größeren Personenkreis der in der gesetzlichen Pensionsversicherung in Betracht kommenden Leistungsfälle stark ins Gewicht fällt. Es darf auch nicht übersehen werden, daß eine nach dem Grad der Hilflosigkeit abgestufte Zulage weit mehr Anlaß zu Leistungsstreitverfahren bieten würde als das geltende System. Auch der Übergang auf die neue Rechtslage würde Schwierigkeiten bereiten. Wollte man es für die schon zuerkannten Fälle beim geltenden Recht belassen, so würden sich diejenigen Leistungsbezieher benachteiligt fühlen, die aufgrund der neuen Regelung einen höheren Hilflosenzuschuß zu erwarten hätten. Andererseits würden sich die nach dem neuen Recht in der niedrigsten Stufe eingereihten Pensionisten, denen nach geltendem Recht ohne Rücksicht auf den Grad ihrer Hilflosigkeit ein Zuschuß in der Höhe der halben Pension gebührt, benachteiligt fühlen.

Aus den dargelegten Gründen hat sich der Gesetzgeber für eine Verbesserung des Hilflosenzuschusses, die in eine andere Richtung abzielt, entschieden.

- 4 -

Mit der 32. Novelle zum ASVG, BGBl.Nr.704/1976, wurden Maßnahmen eingeleitet, durch die das Ziel eines für alle Pensionsbezieher in gleicher Höhe gebührenden Hilflosenzuschusses schrittweise erreicht werden soll. Danach wurde der Mindestbetrag des Hilflosenzuschusses - neben der jährlichen Anpassung - mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1977 und ab 1. Jänner 1978 um jeweils S 200,-- angehoben. Er beträgt im Kalenderjahr 1982: S 2.000,--. Die Anhebung des Mindestbetrages des Hilflosenzuschusses war und ist angesichts des erforderlichen finanziellen Aufwandes nur in Etappen möglich. Das hängt damit zusammen, daß jede Verbesserung in diesem Bereich bedeutende finanzielle Auswirkungen auf die Gebarung der Pensionsversicherungsträger und damit des Bundes hat.

In diesem Zusammenhang möchte ich noch auf folgendes hinweisen: Wie auch aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage einer 32. Novelle zum ASVG (181 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV.GP) eindeutig hervorgeht, war es nicht, wie die Antragsteller annehmen, Absicht des Gesetzgebers, als zweiten Schritt eine Staffelung des Zuschusses nach dem Ausmaß der Hilflosigkeit einzuführen (vgl. Ausführungen unter Pkt.2 zu Art.I Z.44 (§ 105a Abs.2: "Mit den durch diese Novelle eingeleiteten Maßnahmen soll das Ziel eines für alle Pensionsbezieher in gleicher Höhe gebührenden Hilflosenzuschusses erreicht werden."))

Aus den angeführten Gründen ist seitens meines Ressorts eine Reform des Systems des Hilflosenzuschusses in Richtung einer Staffelung nach dem Grade der Hilflosigkeit nicht in Aussicht genommen.

Der Bundesminister:

